

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 52 RGV Steueraufsicht

RGV - Reisegebührenvorschrift 1955

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

§ 52.

Die den "Dienstort" und die "Dienststelle" betreffenden Bestimmungen des I. Hauptstückes haben ohne Rücksicht auf die abweichenden Bestimmungen der Steueraufsichtsvorschrift über den "Standort" sinngemäß auch für die Steueraufsicht zu gelten.

In Kraft seit 01.02.1956 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$